

2012 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz über die Aufarbeitung von Altölen (Altölgesetz)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht vor, daß alle Altöle, die bei Tätigkeiten anfallen, deren Regelung dem Bundesgesetzgeber obliegt, gesammelt und einer Aufarbeitung zugeführt werden müssen. Solche Altöle können alle Verunreinigungen enthalten, die aus einer produktspezifischen Verwendung dieser Öle stammen.

Zur Sicherstellung, daß die Verpflichtung zur Sammlung und Aufarbeitung auch erfüllt wird, sind alle vom Gesetz erfaßten Altölbesitzer wie auch die Sammler und Aufarbeiter verpflichtet, der Behörde Auskunft über Art, Menge, Herkunft, Lagerung und Verbleib der bei ihnen angefallenen Altöle zu erteilen. Altölbesitzer, bei denen jährlich mehr als 400 Liter Altöl anfallen, haben laufende Aufzeichnungen zu führen.

Da der Gesetzesbeschluß davon ausgeht, daß sich ein Markt für Altöle bilden wird, wurden keine Lenkungsmaßnahmen vorgesehen. Es wird lediglich durch Übernahmepflichten für Sammler und Aufarbeiter sichergestellt, daß auch alle Altöle der Aufarbeitung zugeführt werden können.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. März 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz über die Aufarbeitung von Altölen (Altölgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 03 13

Dr. M a c h e r
Berichterstatter

Dr. H e g e r
Obmann